

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 3. ÄndG vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. Seite 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379), wird ersetzt gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Art. 1 des ÄndG vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am (Datum) folgende

1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen:

Artikel I:

1. Es wird vor § 1 das nachfolgende Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Einsammlungssysteme
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
- § 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
- § 7 Einsammlung des Restabfalls
- § 7a Einsammlung des Bioabfalls
- § 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
- § 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan
- § 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang
- § 12 Getrennthaltung von Bauabfällen
- § 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Voll- oder Teilservice
- § 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 17 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Beseitigungsabfällen
- § 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen
- § 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Modellversuche und Satzungsänderungen
- § 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

2. In § 1 Abs. 1 wird die Abkürzung „(HAKA)“ in „(HAKrWG)“ geändert.

3. In § 1 Abs. 5 wird nach Satz 2 der nachfolgende Satz 3 angefügt:

„Um Belästigungen zu vermeiden, sind die auf den Sammelbehältern kenntlich gemachten Einwurfzeiten zu beachten.“

4. In § 2 Abs. 2 Ziffer 3. wird anstelle des Begriffs „VerpackV“ die Formulierung „VerpackV bzw. der Regelungen des VerpackG“ eingesetzt.

5. § 2 Abs. 2 Ziffer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Gefährliche Abfälle in kleinen Mengen gemäß § 1 Abs. 5 HAKrWG sind Abfälle im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.“

6. In § 2 Abs. 3 wird am Ende ergänzt: „über dessen Zuordnung.“

7. In § 2 werden neue Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

„(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.“

8. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Gefährliche Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/-einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG angenommen werden,“

9. In § 3 Abs. 2 Ziffer 5 wird die Angabe § 26 KrWG ersetzt durch „§ 25 KrWG“.

10. In § 3 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst und um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt Offenbach am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,
 - Erdaushub/Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die ESO ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt Offenbach am Main im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde überlassungspflichtige Gewerbeabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt Offenbach am Main kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“

11. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein:
- a) Bauschutt, soweit er nicht von der Einsammlung ausgeschlossen ist,
 - b) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird,
 - c) Metalle,
 - d) Grünschnitt und Gartenabfälle,
 - e) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.“

12. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Restabfall ist vom Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Abfallgefäß zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.“

13. § 7a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bioabfall ist vom Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.“

14. In § 8 Abs. 1 wird in Satz 1 anstelle der Formulierung: „§§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA“ die Formulierung: „§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung“ eingefügt.
15. In § 9 Abs. 1 Buchstabe d) wird anstelle der Formulierung: „§§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA“ die Formulierung: „§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung“ eingefügt.
16. In § 12 Abs. 1 wird der Begriff „Entsorgung“ durch den Begriff „Bewirtschaftung“ ersetzt.
17. § 14 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der ESO die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen anordnen. Im Übrigen bestimmt der ESO Art, Größe, Anzahl, und Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter nach Bedarf.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Rest- und Bioabfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Das Mindest-Gefäßvolumen je Einwohner- bzw. -gleichwert beträgt 10 Liter pro Woche für den Restabfall und 6 Liter pro Woche für den Bioabfall.“

18. In § 14 Abs. 4 wird nach Ziffer 6 die nachfolgende Ziffer 6a) eingefügt sowie der letzte Satz gestrichen:

„6a) Boardinghäuser, je 2 Betten 1/1“

19. § 14 Abs. 5 wird in Satz 1 der Begriff „Abfallbesitzern“ ersetzt durch „Anschlusspflichtigen“ und ab Satz 7 (einschließlich) neu gefasst:

„Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall, für die PPK-Abfälle und für den Bioabfall vorgehalten werden.

PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden, gesammelt. Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältnissen entsprechend. Der nach § 18 Verpflichtete hat sein Papier, seine Pappe und seine Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse des ESO einzugeben.“

20. In § 14 wird der seitherige Abs. 18 gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend geändert.

21. In § 14 Abs. 19 (neu) wird ein neuer letzter Satz wie folgt angefügt:

„Bei Einsatz von diesen Anlagen kann abweichend zu § 15 Abs. 1 kein Volservice für die verdichteten Behälter erfolgen.“

22. § 14 Abs. 20 (neu) wird in Satz 1 die Zahl 20 in die Zahl 19 geändert. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) er einheitlich für alle vorhandenen Behälter ab Größe 770 l gestellt wird und ein mindestens 14-täglicher Abfuhrhythmus weiterhin gewährleistet bleibt,“

23. § 14 Abs. 22 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(22) Bei den Behältern der Größen 770 bis 5.000 Liter darf zur Vermeidung einer Überschreitung des technischen Höchstgewichtes der Verpressungsfaktor der in Abs. 9 festgelegten Höchstgewichte nicht über 2,2 und bei Selbstpresscontainern nicht über 3 liegen.“

24. In § 14 Abs. 23 (neu) wird die Zahl 20 in die Zahl 19 geändert.

25. In § 14 Abs. 24 (neu) wird die Zahl 23 in die Zahl 22 geändert.

26. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer bzw. Wohnungserbbauberechtigte gleich.“

27. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort: „Gleichgestellte“ groß geschrieben und hiernach der Klammerzusatz eingefügt: „(Anschlusspflichtiger)“. Nach dem Wort: „(Anschlusszwang)“ wird Satz 1 wie folgt ergänzt: „, wenn das Grundstück bebaut, bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen andienungspflichtige Abfälle anfallen.“

28. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zu Wohnzwecken“ gestrichen.

29. In § 18 Abs. 4 wird in Satz 2 die Bezeichnung „§ 7 S. 4“ geändert in „§ 7 Abs. 2“.

30. In § 18 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Wendung: „für Grundstücke,“ die Worte eingefügt: „die ganz oder teilweise“.

31. In § 18 wird der seitherige Absatz 8 gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend geändert.

32. § 18 Abs. 9 (neu) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf § 20 Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.“

33. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Beauftragen“ ersetzt durch „Bediensteten“.

34. In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort: „Sammeltermine“ die Wendung eingefügt:
„und wird die ausgefallene Entsorgung nicht nachgeholt“.

35. Nach § 25 wird ein neuer § 26 wie folgt eingefügt, die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert:

„§ 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden,
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach.“

36. In § 27 Abs. 1 wird Ziffer 1 neu wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter der Systembetreiber eingibt, die auf den Sammelbehältern angegebenen Einwurfzeiten nicht beachtet oder Abfälle nach § 6 Abs. 1 a) sowie sonstige Abfälle neben oder auf die Sammelbehälter stellt,“

37. In § 27 Abs. 1 Ziffer 2 und 5 wird am Ende je angefügt wie folgt:

„oder ihn nicht nach den Regelungen in dieser Satzung bereitstellt,“

38. In § 27 Abs. 1 wird nach Ziffer 6 eine neue Ziffer 7 wie folgt neu eingefügt, die seitherigen Ziffern werden ab Ziffer 7 (einschließlich) neu nummeriert:

„7. entgegen § 7a Abs. 4 Abfälle in den Bioabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen.“

39. In § 27 Abs. 1 Ziffer 21 (neu) und Ziffer 22 (neu) wird die Zahl 19 in die Zahl 18 geändert.

40. In § 27 Abs. 1 Ziffer 23 (neu), Ziffer 24 (neu) und Ziffer 25 (neu) wird jeweils die Zahl 20 in die Zahl 19 geändert.

41. In § 27 Abs. 1 Ziffer 39 (neu) werden die Wörter: „Hol- und“ gestrichen.

42. In § 27 Abs. 1 Ziffer 42 (neu) wird die Zahl 9 in die Zahl 8 geändert.

43. In § 27 Abs. 1 Ziffer 43 (neu) und Ziffer 44 (neu) wird jeweils die Zahl 10 in die Zahl 9 geändert.

44. In § 27 Abs. 1 Ziffer 45 (neu) wird die Zahl 11 in die Zahl 10 geändert.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 außer Kraft.

Anlage Synopse der Abfallsatzung	Stand 12.12.2017
ALT	NEU
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 2379) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013, 80), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 04.07.2013 folgende	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) <u>in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142)</u>, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 3. ÄndG vom <u>15.09.2016 (GVBl. S. 167)</u>, des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch <u>Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. Seite 121)</u>, in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), <u>zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)</u>, der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) <u>vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379)</u>, wird ersetzt gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom <u>05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)</u> und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), <u>zuletzt geändert durch Art. 1 des ÄndG vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636)</u>, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am <u> (Datum) </u> folgende
Neufassung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main	1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main
beschlossen:	beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Einsammlungssysteme
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
- § 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
- § 7 Einsammlung des Restabfalls
- § 7a Einsammlung des Bioabfalls
- § 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
- § 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan
- § 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang
- § 12 Getrennthaltung von Bauabfällen
- § 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Voll- oder Teilservice
- § 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 17 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Beseitigungsabfällen
- § 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen
- § 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Modellversuche und Satzungsänderungen
- § 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Einsammlungssysteme
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
- § 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
- § 7 Einsammlung des Restabfalls
- § 7a Einsammlung des Bioabfalls
- § 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
- § 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan
- § 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang
- § 12 Getrennthaltung von Bauabfällen
- § 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Voll- oder Teilservice
- § 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 17 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Beseitigungsabfällen
- § 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen
- § 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Modellversuche und Satzungsänderungen
- § 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, betreibt für die Stadt Offenbach am Main die Abfallentsorgung in deren Gebiet, nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKA) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. ... (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Leichtverpackungen (LVP) erfolgt im Rahmen zugelassener Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) und ist demgemäß nicht Aufgabe des ESO. Die genannten Abfälle sind in die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellte Sammelbehältnisse (LVP-Säcke oder LVP-Abfallgefäße, Altglascontainer) einzugeben.	§ 1 Aufgaben (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, betreibt für die Stadt Offenbach am Main die Abfallentsorgung in deren Gebiet, nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (<u>HAKrWG</u>) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. ... (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Leichtverpackungen (LVP) erfolgt im Rahmen zugelassener Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) und ist demgemäß nicht Aufgabe des ESO. Die genannten Abfälle sind in die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellte Sammelbehältnisse (LVP-Säcke oder LVP-Abfallgefäße, Altglascontainer) einzugeben. <u>Um Belästigungen zu vermeiden, sind die auf den Sammelbehältern kenntlich gemachten Einwurfzeiten zu beachten.</u>
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. (2) Abfälle werden eingeteilt in:	§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. (2) Abfälle werden eingeteilt in:

3. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VerpackV; z. B. Styropor, Plastikbecher, Plastiktaschen, Aluschalen etc. ... 13. Gefährliche Abfälle in kleinen Mengen sind Abfälle im Sinne der §§ 27 Abs. 2 Nr. 1 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA. ... (3) Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall nach Absatz 2 einzuordnen ist, entscheidet der ESO.	... 3. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VerpackV <u>bzw. der Regelungen des VerpackG</u>; z. B. Styropor, Plastikbecher, Plastiktaschen, Aluschalen etc. ... 13. Gefährliche Abfälle in kleinen Mengen <u>gemäß § 1 Abs. 5 HAKrWG sind Abfälle im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.</u> ... (3) Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall nach Absatz 2 einzuordnen ist, entscheidet der ESO <u>über dessen Zuordnung.</u> (4) <u>Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</u> (5) <u>Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.</u>
§ 3 Ausschluss von der Entsorgung (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind: 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. §	§ 3 Ausschluss von der Entsorgung (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind: 1. <u>Gefährliche Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/-einrichtungen</u>

~~48 KrWG soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Abfälle gem. § 3 Abs. 6 GewAbfV sind hiervon nicht berührt.~~

2. Bauschutt mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sowie getrennte Fraktionen oder Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit gefährlichen Stoffen verunreinigt.
3. Autowracks, Fäkalien aus geschlossenen Gruben, Schlämme aus Kleinkläranlagen sowie in speziellen Fällen nicht brennbare gewerbliche Abfälle.
4. Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideanlagen anfallen, sind entsprechend der „Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main“ zu entsorgen.
5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach ~~§ 26~~ KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und bei denen der ESO nicht im Rahmen einer ihm übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

~~(3) Die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKA zu entsorgen. Ins besondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben. Für Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA gilt § 8 der Abfallsatzung.~~

gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG angenommen werden,

2. Bauschutt mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sowie getrennte Fraktionen oder Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit gefährlichen Stoffen verunreinigt.
3. Autowracks, Fäkalien aus geschlossenen Gruben, Schlämme aus Kleinkläranlagen sowie in speziellen Fällen nicht brennbare gewerbliche Abfälle.
4. Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideanlagen anfallen, sind entsprechend der „Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main“ zu entsorgen.
5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und bei denen der ESO nicht im Rahmen einer ihm übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt Offenbach am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,
- Erdaushub/Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine.

	(4) <u>Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die ESO ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.</u> (5) <u>Darüber hinaus kann die Stadt Offenbach am Main im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde überlassungspflichtige Gewerbeabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt Offenbach am Main kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</u>
§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem (1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein: a) Glas, b) Bauschutt, soweit er nicht von der Einsammlung ausgeschlossen ist, c) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird, d) Metalle, e) Gartenabfälle, f) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.	§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem (1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein: a) Bauschutt, soweit er nicht von der Einsammlung ausgeschlossen ist, b) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird, c) Metalle, d) <u>Grünschnitt und</u> Gartenabfälle, e) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofs dem ESO zu überlassen. Beim Wertstoffhof werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte gemäß einer gesonderten Preistafel berechnet. Der Abfallbesitzer kann sich für die in Abs. 1 genannten Abfälle auch geeigneter Dritter bedienen, um die Abfälle nach Maßgabe des KrWG ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.	(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofs dem ESO zu überlassen. Beim Wertstoffhof werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte gemäß einer gesonderten Preistafel berechnet. Der Abfallbesitzer kann sich für die in Abs. 1 genannten Abfälle auch geeigneter Dritter bedienen, um die Abfälle nach Maßgabe des KrWG ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.
§ 7 Einsammlung des Restabfalls (1) Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt. (2) Der Restabfall ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Abfallgefäß zu sammeln. Der Restabfall darf nicht in die Gefäße für andere Abfälle eingefüllt werden. Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Abfallbehälter mit folgenden Nenngrößen: a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l e) 770 l f) 1.100 l g) 2.500 l h) 4.000 l i) 5.000 l	§ 7 Einsammlung des Restabfalls (1) Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt. (2) Der Restabfall ist vom <u>Benutzungspflichtigen</u> in dem dafür vorgesehenen Abfallgefäß zu sammeln <u>und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.</u> Der Restabfall darf nicht in die Gefäße für andere Abfälle eingefüllt werden. Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Abfallbehälter mit folgenden Nenngrößen: a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l e) 770 l f) 1.100 l g) 2.500 l h) 4.000 l

(3) Es ist nicht gestattet, den Restabfall außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern. Die Regelung des § 14 Abs. 17 bleibt unberührt. (4) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.	i) 5.000 l (3) Es ist nicht gestattet, den Restabfall außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern. Die Regelung des § 14 Abs. 17 bleibt unberührt. (4) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.
--	--

§ 7a Einsammlung des Bioabfalls	§ 7a Einsammlung des Bioabfalls
(1) Bioabfall wird im Holsystem eingesammelt. (2) Der Bioabfall ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln. Der Bioabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingegeben werden. Als Bioabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen: a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l (3) Es ist nicht gestattet, den Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern. (4) In den Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit und § 14 Abs. 6 und 7 bleiben in diesem Fall unberührt.	(1) Bioabfall wird im Holsystem eingesammelt. (2) Der Bioabfall ist vom <u>Benutzungspflichtigen</u> in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln <u>und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.</u> Der Bioabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingegeben werden. Als Bioabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen: a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l (3) Es ist nicht gestattet, den Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern. (4) In den Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit und § 14 Abs. 6 und 7 bleiben in diesem Fall unberührt.
§ 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen	§ 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
(1) Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen im Sinne der §§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA sind vom Abfallerzeuger oder einer von ihm	(1) Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen im Sinne <u>der § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung</u> sind

beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den Standorten der Sammelstellen an den bekannt gegebenen Tagen, den vom ESO beauftragten Personen zu übergeben. Die Einsammlung der Sonderabfallkleinmengen erfolgt mittels Sammelfahrzeugen oder –stationen und wird vom ESO oder von dem beauftragten Dritten durchgeführt. (2) Die Sammeltermine werden regelmäßig in dem Mitteilungsorgan der Stadt Offenbach (örtliche Tagespresse) bekannt gemacht.	vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den Standorten der Sammelstellen an den bekannt gegebenen Tagen, den vom ESO beauftragten Personen zu übergeben. Die Einsammlung der Sonderabfallkleinmengen erfolgt mittels Sammelfahrzeugen oder –stationen und wird vom ESO oder von dem beauftragten Dritten durchgeführt. (2) Die Sammeltermine werden regelmäßig in dem Mitteilungsorgan der Stadt Offenbach (örtliche Tagespresse) bekannt gemacht.
§ 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan (1) Der ESO erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle der Stadt Offenbach a. M., b) mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen, c) zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für das Stadtgebiet Offenbach a. M. verfügbar sind, sowie deren jeweils zugelassenen Abfallarten und d) Sammlungen von gefährlichem Abfall in kleinen Mengen im Sinne der §§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA. (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den in Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen und bei der zuständigen Dienststelle der Stadt (ESO) ausgelegt.	§ 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan (1) Der ESO erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle der Stadt Offenbach a. M., b) mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen, c) zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für das Stadtgebiet Offenbach a. M. verfügbar sind, sowie deren jeweils zugelassenen Abfallarten und d) Sammlungen von gefährlichem Abfall in kleinen Mengen im Sinne der <u>§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.</u> (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den in Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen und bei der zuständigen Dienststelle der Stadt (ESO) ausgelegt.
§ 12 Getrennthaltung von Bauabfällen (1) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen	§ 12 Getrennthaltung von Bauabfällen (1) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher

sind verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, nach Maßgabe der Verordnung über die <u>Entsorgung</u> von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu überlassen. (2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.	Anlagen sind verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, nach Maßgabe der Verordnung über die <u>Bewirtschaftung</u> von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu überlassen. (2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.
§ 14 Abfallbehälter (1) Der ESO bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter. (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Rest- und Bioabfall unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Das Mindestgefäßvolumen je Einwohnerequivalent beträgt 10 Liter pro Woche für den Restabfall und 6 Liter pro Woche für den Bioabfall. (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres	§ 14 Abfallbehälter (1) <u>Der zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der ESO die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen anordnen. Im Übrigen bestimmt der ESO Art, Größe, Anzahl, und Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter nach Bedarf.</u> (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus <u>privaten Haushaltungen</u> und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Rest- und Bioabfall unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Das Mindest-Gefäßvolumen je Einwohner- <u>bzw. -gleichwert</u> beträgt 10 Liter pro Woche für den Restabfall und 6 Liter pro Woche für den Bioabfall. (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres

Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der ESO legt aufgrund der vorgelegten Nachweisung und ggf. eigenen Ermittlungen/Kenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Folgende Einwohnerequivalente werden zugrunde gelegt:

Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent (Rest-/Bioabfall)
1) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett	1 / 1
2) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter, je 3 Beschäftigte	1 / 1
3) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Kind	1 / 1
4) Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten	4 / 2
5) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten	2 / 2
6) Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten	1 / 1
7) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten	2 / 2
8) Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten	0,5 / 0,5

Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der ESO legt aufgrund der vorgelegten Nachweisung und ggf. eigenen Ermittlungen/Kenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Folgende Einwohnerequivalente werden zugrunde gelegt:

Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent (Rest-/Bioabfall)
1) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett	1 / 1
2) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter, je 3 Beschäftigte	1 / 1
3) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Kind	1 / 1
4) Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten	4 / 2
5) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten	2 / 2
6) Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten	1 / 1
6a) Boardinghäuser, je 2 Betten	1 / 1
7) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten	2 / 2
8) Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten	0,5 / 0,5

9) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe,
je Beschäftigten

0,5/ 0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ESO die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das Behältervolumen für den gewerblichen Bedarf auf das Behältervolumen für den Bedarf der privaten Haushaltung angerechnet.

~~Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der ESO die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen festlegen.~~

(5) Die Behälter für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c), die im Holsystem

9) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe,
je Beschäftigten

0,5/ 0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ESO die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das Behältervolumen für den gewerblichen Bedarf auf das Behältervolumen für den Bedarf der privaten Haushaltung angerechnet.

(5) Die Behälter für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c), die im Holsystem

eingesammelt werden, stellt der ESO den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.

Die Behälter der Größen 60 - 240 Liter werden in der Ausführung 2-Rad, die Behälter der Größen 770 - 1.100 Liter in der Ausführung 4-Rad und die Behälter >1.100 Liter als Container gestellt.

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 18 haben diese Behälter sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (Altpapier) benutzt werden. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaftige Beschädigungen und Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Behälter verantwortlich.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall und für den Bioabfall vorgehalten werden.

...

~~(18) Die Bereitstellung der Behälter für den Rest- und Bioabfall erfolgt nach Abstimmung des Anschlusspflichtigen mit dem ESO unter Berücksichtigung der anfallenden Rest- und Bioabfallmenge. Im Fall, dass keine Einigung zustande kommt, entscheidet der ESO in Anlehnung an die~~

eingesammelt werden, stellt der ESO den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung.

Die Behälter der Größen 60 - 240 Liter werden in der Ausführung 2-Rad, die Behälter der Größen 770 - 1.100 Liter in der Ausführung 4-Rad und die Behälter >1.100 Liter als Container gestellt.

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 18 haben diese Behälter sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (Altpapier) benutzt werden. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaftige Beschädigungen und Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Behälter verantwortlich.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall, für die PPK-Abfälle und für den Bioabfall vorgehalten werden.

PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden, gesammelt. Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältnissen entsprechend. Der nach § 18 Verpflichtete hat sein Papier, seine Pappe und seine Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse des ESO einzugeben.

...

Bemessungsgrundlage 10 l pro Einwohner/Woche für den Restabfall und 6 l pro Einwohner/Woche für den Bioabfall oder dem tatsächlichen Abfallanfall, wenn dieser über den vorgenannten Werten liegt.

(19) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ESO mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die schriftlichen Anträge der Änderungen im Behälterbestand müssen dem ESO bis spätestens zum 15. des Vormonats gestellt werden. Die Änderung wird zum nächsten Ersten des darauf folgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt.

(20) Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der Antrag auf Genehmigung ist vor Baubeginn oder Inbetriebnahme der Anlage beim ESO schriftlich einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch den ESO in Betrieb genommen werden. Nachträgliche Änderungen an den Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Entsprechendes gilt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen. Der ESO kann dem Stand der Technik entsprechende Auflagen zur Nachrüstung der Anlagen machen. Die erteilte Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

(18) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ESO mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die schriftlichen Anträge der Änderungen im Behälterbestand müssen dem ESO bis spätestens zum 15. des Vormonats gestellt werden. Die Änderung wird zum nächsten Ersten des darauf folgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt.

(19) Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der Antrag auf Genehmigung ist vor Baubeginn oder Inbetriebnahme der Anlage beim ESO schriftlich einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch den ESO in Betrieb genommen werden. Nachträgliche Änderungen an den Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Entsprechendes gilt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen. Der ESO kann dem Stand der Technik entsprechende Auflagen zur Nachrüstung der Anlagen machen. Die erteilte Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden. Bei Einsatz von diesen Anlagen kann abweichend zu § 15 Abs. 1 kein Vollservice für die verdichteten Behälter erfolgen.

(21) Dem Antrag gemäß Abs. 20 kann nur stattgegeben werden, wenn

- a) ein mindestens 14-täglicher Abfuhrhythmus weiterhin gewährleistet bleibt,
- b) hygienisch- und gesundheitsschutzrechtliche Gründe sowie Gründe der Arbeitssicherheit nicht entgegenstehen,
- c) die technischen und tatsächlichen Abfuhrvoraussetzungen für die Entsorgungseinrichtungen (z. B. Sammelfahrzeuge) des ESO bzw. von ihm beauftragter Dritte gegeben sind,
- d) gewährleistet wird, dass die stationäre Anlage gegen unbefugtes Betreten gesichert ist und der Anschlusspflichtige die Haftung für seine Presse und alle davon ausgehenden Gefahren übernimmt. Hierzu hat er auf Verlangen des ESO eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen,
- e) gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden, insbesondere sich die Abfallbehälter nicht verziehen und die Abfallbehälter für die Schüttungseinrichtungen der Sammelfahrzeuge nicht zu schwer sind.

(22) Behälter, welche auf Grund der Verpressung beschädigt werden, sind auf Kosten des Anschlusspflichtigen auszutauschen. Abfall darf nur so verdichtet werden, dass er noch durch die Entsorgungseinrichtungen des ESO abgefahren und entsorgt werden kann.

(23) Bei den Behältern der Größen 770 bis 5.000 Liter darf der Verpressungsfaktor der in Abs. 9 festgelegten Höchstgewichte nicht über 2,2 liegen und bei Selbstpresscontainern nicht über 3.

(20) Dem Antrag gemäß Abs. 19 kann nur stattgegeben werden, wenn

- a) er einheitlich für alle vorhandenen Behälter ab Größe 770 l gestellt wird und ein mindestens 14-täglicher Abfuhrhythmus weiterhin gewährleistet bleibt,
- b) hygienisch- und gesundheitsschutzrechtliche Gründe sowie Gründe der Arbeitssicherheit nicht entgegenstehen,
- c) die technischen und tatsächlichen Abfuhrvoraussetzungen für die Entsorgungseinrichtungen (z. B. Sammelfahrzeuge) des ESO bzw. von ihm beauftragter Dritte gegeben sind,
- d) gewährleistet wird, dass die stationäre Anlage gegen unbefugtes Betreten gesichert ist und der Anschlusspflichtige die Haftung für seine Presse und alle davon ausgehenden Gefahren übernimmt. Hierzu hat er auf Verlangen des ESO eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen,
- e) gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden, insbesondere sich die Abfallbehälter nicht verziehen und die Abfallbehälter für die Schüttungseinrichtungen der Sammelfahrzeuge nicht zu schwer sind.

(21) Behälter, welche auf Grund der Verpressung beschädigt werden, sind auf Kosten des Anschlusspflichtigen auszutauschen. Abfall darf nur so verdichtet werden, dass er noch durch die Entsorgungseinrichtungen des ESO abgefahren und entsorgt werden kann.

(22) Bei den Behältern der Größen 770 bis 5.000 Liter darf zur Vermeidung einer Überschreitung des technischen Höchstgewichtes der Verpressungsfaktor der in Abs. 9 festgelegten Höchstgewichte

(24) Zur Abgeltung der durch die Benutzung von Verpressungseinrichtungen gemäß Abs. 20 entstehenden Zusatzkosten, erhebt der ESO gemäß § 4 Abs. 5 und 6 AbfGS eine gesonderte Gebühr. (25) Bei einer durch den ESO festgestellten unzulässigen oder über den Faktoren nach Abs. 23 liegenden Verpressung kann durch den ESO die Aufstellung zusätzlicher erforderlicher Behälter (Berechnungsgrundlage unverpresster Restabfall) verlangt werden. Zuvor ist durch den ESO eine Anhörung des Anschlusspflichtigen durchzuführen. Der ESO behält sich in diesen Fällen vor, die Leerung nur noch im Teilservice anzubieten. (26) Ferner ist der ESO berechtigt, verpresste Abfallbehälter zum Zwecke der Beweissicherung ohne Ankündigung am Tage der Entleerung abziehen, um diese zu verwiegen und zu überprüfen und wieder auf das Grundstück zurückzustellen.	nicht über 2,2 und bei Selbstpresscontainern nicht über <u>3</u> liegen. (23) Zur Abgeltung der durch die Benutzung von Verpressungseinrichtungen gemäß <u>Abs. 19</u> entstehenden Zusatzkosten, erhebt der ESO gemäß § 4 Abs. 5 und 6 AbfGS eine gesonderte Gebühr. (24) Bei einer durch den ESO festgestellten unzulässigen oder über den Faktoren nach <u>Abs. 22</u> liegenden Verpressung kann durch den ESO die Aufstellung zusätzlicher erforderlicher Behälter (Berechnungsgrundlage unverpresster Restabfall) verlangt werden. Zuvor ist durch den ESO eine Anhörung des Anschlusspflichtigen durchzuführen. Der ESO behält sich in diesen Fällen vor, die Leerung nur noch im Teilservice anzubieten. (25) Ferner ist der ESO berechtigt, verpresste Abfallbehälter zum Zwecke der Beweissicherung ohne Ankündigung am Tage der Entleerung abziehen, um diese zu verwiegen und zu überprüfen und wieder auf das Grundstück zurückzustellen.
§ 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Offenbach hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen	§ 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer bzw. Wohnungserbbauberechtigte gleich. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Offenbach hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit eine Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Benutzungsrecht

(Benutzungsrecht). Soweit eine Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Benutzungsrecht darauf, die Abfälle bei den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks oder jeder ihm gemäß Abs. 1 gleichgestellte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle dem ESO zu überlassen.

(3) Jeder Überlassungspflichtige eines von privaten Haushaltungen zu ~~Wohnzwecken~~ genutzten Grundstücks ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit er selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.

(4) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 2 2. Hs. KrWG anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung. Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ~~nach § 7 S. 4~~ der GewAbfV haben für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen.

darauf, die Abfälle bei den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks oder jeder ihm gemäß Abs. 1 Gleichgestellte (Anschlusspflichtiger) ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn das Grundstück bebaut, bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen andienungspflichtige Abfälle anfallen. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle dem ESO zu überlassen.

(3) Jeder Überlassungspflichtige eines von privaten Haushaltungen genutzten Grundstücks ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit er selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.

(4) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 2 2. Hs. KrWG anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung. Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach § 7 Abs. 2 der GewAbfV haben für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 3 und 4 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Rest- oder Bioabfalltonne durch private Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(6) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt worden ist. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung ebenfalls verpflichtet, das betreffende Grundstück anzuschließen.

(7) Die Besitzer, deren Abfälle dem ESO zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Offenbach ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallentsorger und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.

Ein Benutzungszwang besteht nicht:

a) für getrennt gesammelte nicht gefährliche Abfälle, die durch angezeigte und nicht untersagte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wobei Voraussetzung bei der gewerblichen Sammlung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem ESO nachgewiesen werden muss und ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht,

b) auf schriftlichen Antrag unter Nutzung eines vom ESO

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 3 und 4 besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Rest- oder Bioabfalltonne durch private Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(6) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt worden ist. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung ebenfalls verpflichtet, das betreffende Grundstück anzuschließen.

(7) Die Besitzer, deren Abfälle dem ESO zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Offenbach ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallentsorger und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.

Ein Benutzungszwang besteht nicht:

a) für getrennt gesammelte nicht gefährliche Abfälle, die durch angezeigte und nicht untersagte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wobei Voraussetzung bei der gewerblichen Sammlung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem ESO nachgewiesen werden muss und ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht,

b) auf schriftlichen Antrag unter Nutzung eines vom ESO

bereitgestellten Formulars für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße Eigenverwertung ist nachzuweisen.

Für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ist der Nachweis und dessen schriftliche Bestätigung erforderlich, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, auf dem betroffenen Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist und für die Ausbringung des selbst produzierten Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird (Eigenkompostierung).

Die Befreiung vom Bioabfallgefäß kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung vom ESO schriftlich stattgegeben wurde.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind dem ESO unverzüglich mitzuteilen.

- c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

~~(8) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die~~

bereitgestellten Formulars für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße Eigenverwertung ist nachzuweisen.

Für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ist der Nachweis und dessen schriftliche Bestätigung erforderlich, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, auf dem betroffenen Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist und für die Ausbringung des selbst produzierten Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird (Eigenkompostierung).

Die Befreiung vom Bioabfallgefäß kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung vom ESO schriftlich stattgegeben wurde.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehenen Flächen, sind dem ESO unverzüglich mitzuteilen.

- c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

~~Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.~~

- (9) Jeder Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ESO mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG).
- (10) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Auf ~~§ 25 Abs. 2~~ wird hingewiesen.
- (11) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anzumelden.
- (12) Abweichend von Abs. 5 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des ESO nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.
- (13) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann nur gemeinschaftlich für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c) zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 4 KAG i. V. m. 44

- (8) Jeder Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ESO mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG).
- (9) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Auf § 20 Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.
- (10) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anzumelden.
- (11) Abweichend von Abs. 5 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des ESO nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.
- (12) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann nur gemeinschaftlich für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c) zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 4 KAG i. V. m. 44

Abgabenordnung (AO).	Abgabenordnung (AO).
§ 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht (1) Den Beauftragten des ESO oder dessen beauftragten Dritten ist zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur, und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG), sowie ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. (2) Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Die Mitarbeiter/innen des ESO oder deren beauftragte Dritte haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen. (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des KrWG nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass überfüllte Behälter nicht geleert werden müssen. (4) Der Anschlusspflichtige und der Abfallbesitzer müssen Verunreinigungen unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen.	§ 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht (1) Den Bediensteten des ESO oder dessen beauftragten Dritten ist zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG) sowie ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. (2) Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Die Mitarbeiter/innen des ESO oder deren beauftragte Dritte haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen. (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des KrWG nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass überfüllte Behälter nicht geleert werden müssen. (4) Der Anschlusspflichtige und der Abfallbesitzer müssen Verunreinigungen unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen.

§ 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen (1) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt hat der an die Abfallabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Betrifft die Unterbrechung oder Einschränkung mehr als zwei aufeinanderfolgende Sammeltermine, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt. (2) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Ab-fall müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 2 Werktagen, erhoben werden.	§ 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen (1) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt hat der an die Abfallabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Betrifft die Unterbrechung oder Einschränkung mehr als zwei aufeinanderfolgende Sammeltermine <u>und wird die ausgefallene Entsorgung nicht nachgeholt</u>, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt. (2) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Abfall müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 2 Werktagen, erhoben werden.
	<u>§ 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten</u> (1) <u>Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beibehaltung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).</u> (2) <u>Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:</u> 1. <u>Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,</u>

	2. <u>Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten an dem Grundstück,</u> 3. <u>Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten,</u> 4. <u>Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden,</u> 5. <u>Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.</u> (3) <u>Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach.</u>
§ 26 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter der Systembetreiber eingibt, oder Abfälle nach § 6 Abs. 1 a) sowie sonstige Abfälle neben oder auf die Sammelbehälter stellt, 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall in die Behälter für andere Abfallarten eingibt, 3. entgegen § 7 Abs. 3 den Restabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert, 4. entgegen § 7 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter gem. § 5 Abs. 1 a) und c) eingibt, 5. entgegen § 7a Abs. 2 den Bioabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehen Bioabfallgefäße eingibt, 6. entgegen § 7a Abs. 3 den Bioabfall außerhalb der Abfallgefäße	§ 27 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 <u>und 3</u> andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter der Systembetreiber eingibt, <u>die auf den Sammelbehältern angegebenen Einwurfzeiten nicht beachtet</u> oder Abfälle nach § 6 Abs. 1 a) sowie sonstige Abfälle neben oder auf die Sammelbehälter stellt, 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall in die Behälter für andere Abfallarten eingibt <u>oder ihn nicht nach den Regelungen in dieser Satzung bereitstellt,</u> 3. entgegen § 7 Abs. 3 den Restabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert, 4. entgegen § 7 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter gem. § 5 Abs. 1 a) und c) eingibt, 5. entgegen § 7a Abs. 2 den Bioabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehen Bioabfallgefäße eingibt <u>oder ihn nicht nach den Regelungen dieser Satzung bereitstellt,</u>

ablagert,

7. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung verstößt,
8. entgegen § 11 Abs. 3 angelieferte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder schadstoffbelastete Abfallfraktionen nicht getrennt überlässt,
10. entgegen § 12 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt anliefert,
11. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
12. a) entgegen § 13 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt,
b) als Hundehalter bzw. Führer des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
13. entgegen § 13 Abs. 4 andere als die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Abfälle in die aufgestellten Gefäße eingibt,
14. entgegen § 14 Abs. 5 S. 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt,
15. entgegen § 14 Abs. 5 S. 4 durch fehlerhafte Befüllung Abfälle in den Restabfall-, PPK- oder Bioabfallbehälter einbringt, die nicht als zugelassene Abfälle im Sinne der Satzung gelten,
16. entgegen § 14 Abs. 8 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin einschlemmt, einstampft, verpresst, verbrennt, brennende, glühende oder heiße Abfälle, oder sperrige

6. entgegen § 7a Abs. 3 den Bioabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert,
7. entgegen § 7a Abs. 4 Abfälle in den Bioabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen.
8. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung verstößt,
9. entgegen § 11 Abs. 3 angelieferte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder schadstoffbelastete Abfallfraktionen nicht getrennt überlässt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt anliefert,
12. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
13. a) entgegen § 13 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt,
b) als Hundehalter bzw. Führer des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
14. entgegen § 13 Abs. 4 andere als die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Abfälle in die aufgestellten Gefäße eingibt,
15. entgegen § 14 Abs. 5 S. 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 S. 4 durch fehlerhafte Befüllung andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
17. entgegen § 14 Abs. 8 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin einschlämmt, einstampft, verpresst, verbrennt, brennende, glühende oder heiße Abfälle, oder sperrige

Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,

17. entgegen § 14 Abs. 11 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,
18. entgegen § 14 Abs. 15 Abfallbehälter nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 14 Abs. 9 das zulässige Beladegewicht für Abfallbehälter überschreitet,
20. entgegen § 14 Abs. 19 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt sind,
21. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,
22. entgegen § 14 Abs. 20 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO in Betrieb setzt,
23. entgegen § 14 Abs. 20 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführungen einsetzt,
24. entgegen § 14 Abs. 20 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Anlage ohne Genehmigung vornimmt,
25. a) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Abfallgefäße außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
b) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 den Verkehr behindert,
c) entgegen § 16 Abs. 3 S. 3 nach erfolgter oder

Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,

18. entgegen § 14 Abs. 11 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,
19. entgegen § 14 Abs. 15 Abfallbehälter nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
20. entgegen § 14 Abs. 9 das zulässige Beladegewicht für Abfallbehälter überschreitet,
21. entgegen § 14 Abs. 18 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt sind,
22. entgegen § 14 Abs. 18 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,
23. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO in Betrieb setzt,
24. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführungen einsetzt,
25. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Anlage ohne Genehmigung vornimmt,
26. a) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Abfallgefäße außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
b) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 den Verkehr behindert,
c) entgegen § 16 Abs. 3 S. 3 nach erfolgter oder

- unterbliebener Leerung die Behälter und Säcke nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt,
26. a) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abfälle zur Abholung bereitstellt, die nicht angemeldet wurden,
b) entgegen § 17 Abs. 1 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,
 27. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den sperrigen Abfall nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,
 28. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den sperrigen Abfall nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,
 29. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den sperrigen Abfall nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,
 30. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung die Straße verunreinigt,
 31. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,
 32. entgegen § 17 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 33. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein Grundstück nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung an die öffentlichen Abfallentsorgung anschließt,
 34. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
 35. entgegen § 18 Abs. 3 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
 36. entgegen § 18 Abs. 4 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
 37. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung nach den Vorschriften dieser Satzung überlässt,
 38. entgegen § 18 Abs. 7 sich nicht des angebotenen Hol- und Bringsystem bedient oder die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu einer von dem ESO

- unterbliebener Leerung die Behälter und Säcke nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt,
27. a) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abfälle zur Abholung bereitstellt, die nicht angemeldet wurden,
b) entgegen § 17 Abs. 1 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,
 28. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den sperrigen Abfall nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,
 29. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den sperrigen Abfall nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,
 30. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den sperrigen Abfall nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,
 31. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung die Straße verunreinigt,
 32. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,
 33. entgegen § 17 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 34. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein Grundstück nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung an die öffentlichen Abfallentsorgung anschließt,
 35. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
 36. entgegen § 18 Abs. 3 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
 37. entgegen § 18 Abs. 4 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
 38. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung nach den Vorschriften dieser Satzung überlässt,
 39. entgegen § 18 Abs. 7 sich nicht des angebotenen Bringsystem bedient oder die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu einer von dem ESO genannten

genannten Abfallentsorgungsanlage bringt, 39. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) im Falle einer genehmigten Eigenkompostierung Bioabfälle anderweitig als durch Eigenkompostierung entsorgt, 40. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen dem ESO nicht unverzüglich anzeigt, 41. entgegen § 18 Abs. 9 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt, 42. entgegen § 18 Abs. 10 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt, 43. entgegen § 18 Abs. 10 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt, 44. entgegen § 18 Abs. 11 Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet, 45. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten des ESO zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, den Zutritt zum Grundstück, Gebäuden oder Betrieben nicht gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält, 46. entgegen § 20 Abs. 2 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt, 47. entgegen § 20 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt, 48. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht trennt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß	Abfallentsorgungsanlage bringt, 40. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) im Falle einer genehmigten Eigenkompostierung Bioabfälle anderweitig als durch Eigenkompostierung entsorgt, 41. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen dem ESO nicht unverzüglich anzeigt, 42. entgegen § 18 Abs. 8 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt, 43. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt, 44. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt, 45. entgegen § 18 Abs. 10 Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet, 46. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten des ESO zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, den Zutritt zum Grundstück, Gebäuden oder Betrieben nicht gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält, 47. entgegen § 20 Abs. 2 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt, 48. entgegen § 20 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt, 49. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht trennt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß
--	--

hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.	hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.
§ 27 Inkrafttreten Diese Abfallsatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2004 außer Kraft.	§ 28 Inkrafttreten <u>Diese Abfallsatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 außer Kraft.</u>

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des 3. ÄndG vom 15. 09. 2016 (GVBl. S. 167), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. 03. 2013 (GVBl. S. 80) geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379), wird ersetzt gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) und der §§ 1 - 6 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, Seite 134) geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am (Datum) folgende

1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen:

Artikel I:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht“ neu eingefügt:
„§ 10 Beauftragung Dritter“. Der bisherige § 10 Inkrafttreten wird zu § 11.
2. In § 2 Abs. wird die Wendung: „§ 6 Abs. 1 b) bis f)“ ersetzt durch die Wendung: „§ 6 Abs. 1 a) bis e)“.
3. In § 3 Abs. 1 wird anstelle der Bezeichnung: „§ 7 Satz 4“ die Bezeichnung: „§ 7 Abs. 2“ eingesetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten gleich.“
5. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigtem bekannt gegeben werden kann.“

- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 - 7 und § 5 Abs. 1 - 2 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	174,84 EUR	219,00 EUR
80 l Restabfallbehälter	224,52 EUR	274,08 EUR
120 l Restabfallbehälter	324,00 EUR	384,24 EUR
240 l Restabfallbehälter	617,40 EUR	703,80 EUR
770 l Restabfallbehälter	2.123,88 EUR	2.559,00 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.056,16 EUR	3.702,00 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	8.413,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	13.462,08 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	16.827,60 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	87,36 EUR	109,44 EUR
80 l Restabfallbehälter	112,20 EUR	137,04 EUR
120 l Restabfallbehälter	162,00 EUR	192,12 EUR
240 l Restabfallbehälter	308,64 EUR	351,84 EUR
770 l Restabfallbehälter	1.061,88 EUR	1.279,44 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	1.528,08 EUR	1.851,00 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	-
4.000 l Restabfallbehälter	-	-
5.000 l Restabfallbehälter	-	-“

7. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	79,56 EUR	134,04 EUR
80 l Bioabfallbehälter	86,64 EUR	149,76 EUR
120 l Bioabfallbehälter	105,60 EUR	178,32 EUR
240 l Bioabfallbehälter	160,68 EUR	252,96 EUR

b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	42,24 EUR	69,36 EUR
80 l Bioabfallbehälter	46,08 EUR	77,64 EUR
120 l Bioabfallbehälter	54,84 EUR	91,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter	83,04 EUR	129,12 EUR

8. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird die Wendung: „mindestens eine Rest- und Bioabfallbehälter“ ersetzt durch die Wendung: „mindestens einen Rest, Bio- und einen Papier/Pappeabfallbehälter“.

9. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 2,8 multipliziert.“

10. § 4 Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

Ausführung	Gebühr je Vorgang
2-Rad	18,90 EUR
4-Rad	22,68 EUR
Container	95,26 EUR“

11. § 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

- a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Restabfallbehälter	2,07 EUR
80 l Restabfallbehälter	2,65 EUR
120 l Restabfallbehälter	3,83 EUR
240 l Restabfallbehälter	6,12 EUR
770 l Restabfallbehälter	18,65 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	25,25 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	89,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	143,67 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	179,59 EUR

- b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Bioabfallbehälter	1,38 EUR
80 l Bioabfallbehälter	1,83 EUR
120 l Bioabfallbehälter	2,75 EUR
240 l Bioabfallbehälter	5,50 EUR

- c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären wöchentlichen Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung
------------	---------------	---------------

2-Rad	13,69 EUR	58,86 EUR
-------	-----------	-----------

4-Rad	16,42 EUR	67,18 EUR
-------	-----------	-----------

Container	57,48 EUR	216,51 EUR
-----------	-----------	------------

- d) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

Bezeichnung	EUR€/t	
Hausmüll	213,00	
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	213,00	
Sperrmüll	213,00	
Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	150,75	
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	213,00	
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	150,75	
Straßenkehrschutt	213,00	
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	213,00	
Mindestgebühren je Anlieferung – mit Ausnahme für Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll PKW, nur Kofferraum und PKW, Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi – kleiner als 200 kg beträgt Alle größeren gebührenpflichtigen Anlieferungen – bis auf Kleinanlieferungen – 200 kg und größer werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.	34,80 €	

Kleinanlieferungen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz, MHKW Offenbach)		
Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum	4,50 €	
Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi	9,00 €	

bis e) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Verpackungsabfälle gem. VerpackungsV, Korken, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte gebührenfrei.

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist."

13. § 5 Abs. 10 wird Abs. 6., Abs. 7, 8 und 9 entfallen.

14. Nach § 9 wird eine neuer § 10 wie folgt eingefügt:

„§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG."

Artikel II:

Diese Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 außer Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen des § 5 Abs. 2 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage - Synopse der Abfallgebührensatzung	Stand 12.12.2017
ALT	NEU
Neufassung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main	<u>1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS)</u> der Stadt Offenbach am Main
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 2379), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I Seite 1084) und der §§ 1 - 5 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, Seite 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 04.07.2013 folgende	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I Seite 142), <u>zuletzt geändert durch Art. 2 des 3. ÄndG vom 15. 09. 2016 (GVBl. S. 167), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. 03. 2013 (GVBl. S. 80) geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379), wird ersetzt gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) und der §§ 1 - 6 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, Seite 134) geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am (Datum) folgende</u>

Neufassung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main	<u>1. Änderung</u> der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main
beschlossen.	beschlossen.
Inhaltsübersicht § 1 Gegenstand § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührenpflichtige / -schuldner § 4 Allgemeine Gebühren § 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren § 6 Eigentumswechsel § 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht § 10 Inkrafttreten	Inhaltsübersicht § 1 Gegenstand § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührenpflichtige / -schuldner § 4 Allgemeine Gebühren § 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren § 6 Eigentumswechsel § 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht § 10 <u>Beauftragung Dritter</u> § 11 <u>Inkrafttreten</u>
§ 2 Gebührenmaßstab (1) Gebührenmaßstab ist das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Rest- und Bioabfall in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit, der Serviceart (Voll- oder Teilservice) und der Behältergröße.	§ 2 Gebührenmaßstab (1) Gebührenmaßstab ist das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Rest- und Bioabfall in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit, der Serviceart (Voll- oder Teilservice) und der Behältergröße.

(2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des ESO für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 b) bis f) Abfallsatzung (AbfS) aufgeführten Abfälle, abgegolten. (3) Gebührenmaßstab für die Anlieferung beim Wertstoffhof des ESO ist das angelieferte Volumen. (4) Fallen Abfälle nach Abs. 2 über das übliche Maß hinaus an, so werden diese der Verwertung zugeführt und die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. (5) Gebührenmaßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 3 Abs. 6 ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in EUR pro Gewichtstonne (EUR/Mg). Sofern bei Kleinanlieferern (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet. Kann aus betrieblichen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.	(2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des ESO für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 <u>a) bis e)</u> Abfallsatzung (AbfS) aufgeführten Abfälle, abgegolten. (3) Gebührenmaßstab für die Anlieferung beim Wertstoffhof des ESO ist das angelieferte Volumen. (4) Fallen Abfälle nach Abs. 2 über das übliche Maß hinaus an, so werden diese der Verwertung zugeführt und die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. (5) Gebührenmaßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 3 Abs. 6 ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in EUR pro Gewichtstonne (EUR/Mg). Sofern bei Kleinanlieferern (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet. Kann aus betrieblichen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.
§ 3 Gebührenpflichtige / -schuldner (1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer sowie die Nutzer einer Pflicht-Restabfalltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglichen	§ 3 Gebührenpflichtige / -schuldner (1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer sowie die Nutzer einer Pflicht-Restabfalltonne nach <u>§ 7 Abs. 2</u> der Gewerbeabfallverordnung. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter von angeschlossenen Grundstücken. (2) Bei Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Adressat des einheitlichen Gebührenbescheides ist der Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums und Erbbaurechts als Vertreter der Gebührenschuldner. (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 - 6 und § 5 Abs. 1 - 6 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück. (4) Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig. (5) Die Stadt kann nach billigem Ermessen angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt. (6) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1 c) der AbfS genannten Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.	Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter von angeschlossenen Grundstücken. (2) <u>Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigtem bekannt gegeben werden kann.</u> (3) Die Gebühren nach <u>§ 4 Abs. 1 - 7</u> und <u>§ 5 Abs. 1 - 2</u> dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück. (4) Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig. (5) Die Stadt kann nach billigem Ermessen angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt. (6) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1 c) der AbfS genannten - Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.
§ 4 Allgemeine Gebühren (1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe,	§ 4 Allgemeine Gebühren (1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe,

Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.

(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	155,64 EUR	192,96 EUR
80 l Restabfallbehälter	200,04 EUR	241,32 EUR
120 l Restabfallbehälter	288,72 EUR	338,04 EUR
240 l Restabfallbehälter	550,20 EUR	618,72 EUR
770 l Restabfallbehälter	1.892,28 EUR	2.252,40 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.722,80 EUR	3.258,72 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	7.406,28 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	11.850,00 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	14.812,56 EUR

b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	77,76 EUR	96,48 EUR
80 l Restabfallbehälter	99,96 EUR	120,60 EUR
120 l Restabfallbehälter	144,36 EUR	168,96 EUR
240 l Restabfallbehälter	275,04 EUR	309,36 EUR
770 l Restabfallbehälter	946,08 EUR	1.126,20 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	1.361,40 EUR	1.629,36 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	3.703,08 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	5.925,00 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	7.406,28 EUR

(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.

(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	174,84 EUR	219,00 EUR
80 l Restabfallbehälter	224,52 EUR	274,08 EUR
120 l Restabfallbehälter	324,00 EUR	384,24 EUR
240 l Restabfallbehälter	617,40 EUR	703,80 EUR
770 l Restabfallbehälter	2.123,88 EUR	2.559,00 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.056,16 EUR	3.702,00 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	8.413,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	13.462,08 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	16.827,60 EUR

b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	87,36 EUR	109,44 EUR
80 l Restabfallbehälter	112,20 EUR	137,04 EUR
120 l Restabfallbehälter	162,00 EUR	192,12 EUR
240 l Restabfallbehälter	308,64 EUR	351,84 EUR
770 l Restabfallbehälter	1.061,88 EUR	1.279,44 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	1.528,08 EUR	1.851,00 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	- EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	- EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	- EUR

(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	75,36 EUR	121,44 EUR
80 l Bioabfallbehälter	90,12 EUR	140,04 EUR
120 l Bioabfallbehälter	119,64 EUR	177,36 EUR
240 l Bioabfallbehälter	202,08 EUR	276,12 EUR

b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	37,68 EUR	60,72 EUR
80 l Bioabfallbehälter	45,00 EUR	69,96 EUR
120 l Bioabfallbehälter	59,76 EUR	88,68 EUR
240 l Bioabfallbehälter	101,04 EUR	138,00 EUR

Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.

Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest- und einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.

(5) Wird eine Verpressung gem. ~~§ 14 Abs. 20~~ ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von

a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	79,56 EUR	134,04 EUR
80 l Bioabfallbehälter	86,64 EUR	149,76 EUR
120 l Bioabfallbehälter	105,60 EUR	178,32 EUR
240 l Bioabfallbehälter	160,68 EUR	252,96 EUR

b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	42,24 EUR	69,36 EUR
80 l Bioabfallbehälter	46,08 EUR	77,64 EUR
120 l Bioabfallbehälter	54,84 EUR	91,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter	83,04 EUR	129,12 EUR

Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.

Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest-, Bio- und einen Papier/Pappeabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.

(5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von

1,8 multipliziert.

- (6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu 20 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.
- (7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 je angeschlossenem Grundstück in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Werden mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

Ausführung	Gebühr je Vorgang
2-Rad	20,15 EUR
4-Rad	22,65 EUR
Container	40,15 EUR

- (8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.

§ 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren

- (1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der

2,8 multipliziert.

- (6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu 20 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.
- (7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 je angeschlossenem Grundstück in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Werden mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

Ausführung	Gebühr je Vorgang
2-Rad	18,90 EUR
4-Rad	22,68 EUR
Container	95,26 EUR

- (8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.

§ 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren

- (1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der

Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Die Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

- a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Restabfallbehälter	2,67 EUR
80 l Restabfallbehälter	3,56 EUR
120 l Restabfallbehälter	5,33 EUR
240 l Restabfallbehälter	10,67 EUR
770 l Restabfallbehälter	34,22 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	48,89 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	111,11 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	177,78 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	222,23 EUR

- b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Bioabfallbehälter	1,60 EUR
80 l Bioabfallbehälter	2,14 EUR
120 l Bioabfallbehälter	3,21 EUR
240 l Bioabfallbehälter	6,42 EUR

- c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären wöchentlichen Rest- bzw. Bioabfallentleerung handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag wird

Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

- a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Restabfallbehälter	2,07 EUR
80 l Restabfallbehälter	2,65 EUR
120 l Restabfallbehälter	3,83 EUR
240 l Restabfallbehälter	6,12 EUR
770 l Restabfallbehälter	18,65 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	25,25 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	89,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	143,67 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	179,59 EUR

- b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Bioabfallbehälter	1,38 EUR
80 l Bioabfallbehälter	1,83 EUR
120 l Bioabfallbehälter	2,75 EUR
240 l Bioabfallbehälter	5,50 EUR

- c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären wöchentlichen Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen

dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung
2-Rad	12,30 EUR	60,87 EUR
4-Rad	14,76 EUR	70,82 EUR
Container	51,65 EUR	220,10 EUR

- d) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

(2) Die Sondergebühr für Container im Absetz- bzw. Abrollverfahren und Pressecontainer setzt sich zusammen aus

- a) ~~der Grundgebühr für die Abfuhr und die Entleerung zuzüglich~~
b) ~~den Entsorgungskosten, abhängig von Abfallart und Gewicht.~~

(3) ~~Die Grundgebühr für einen Absetzcontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:~~

- a) ~~bei 5 cbm 136,00 EUR,~~
b) ~~6 cbm bis 10 cbm 146,74 EUR.~~

~~Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Container mit einem Volumen von 5 cbm eine Gebühr von 4,09 EUR und mit einem Volumen von 6 cbm bis 10 cbm eine Gebühr von 5,62 EUR fällig.~~

(4) ~~Die Grundgebühr für einen Abrollcontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:~~

Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung
2-Rad	13,69 EUR	58,86 EUR
4-Rad	16,42 EUR	67,18 EUR
Container	57,48 EUR	216,51 EUR

- d) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter einschließlich 1.100-Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

Bezeichnung	EUR/t	
Hausmüll	213,00	
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	213,00	
Sperrmüll	213,00	
Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	150,75	
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	213,00	
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	150,75	
Straßenkehrsicht	213,00	
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	213,00	
Mindestgebühren je Anlieferung – mit Ausnahme für Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll	34,80 €	

- a) ~~10 cbm bis 20 cbm 185,34 EUR,~~
b) ~~22 cbm bis 34 cbm 192,50 EUR.~~

~~Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Container mit einem Volumen von 10 cbm bis 20 cbm eine Gebühr von 7,67 EUR, und einem Volumen von 22 cbm bis 34 cbm eine Gebühr von 8,69 EUR fällig.~~

- (5) ~~Die Grundgebühr für einen Presscontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:~~

- ~~(1) 10 cbm bis 16 cbm 203,24 EUR,~~
~~(2) 18 cbm bis 20 cbm 213,93 EUR~~

~~Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Presscontainer mit einem Volumen von 10 cbm bis 16 cbm eine Gebühr von 10,23 EUR und mit einem Volumen von 18 cbm bis 20 cbm eine Gebühr von 11,76 EUR fällig.~~

- (6) ~~Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:~~

RMA		
Sorte	Bezeichnung	EUR/Mg
100	Hausabfall	239,50
200	Gewerbeabfälle hausabfallähnlich	239,50
245	Staubförmige Abfälle, brennbar	239,50
246	Staubförmige Abfälle, deponiefähig	37,50
300	Sperrabfall	239,50
400	Bauschutt, belastet, unbelastet nicht verwertbar	37,70
403	Künstliche Mineralfasern, nur für Kleinanlieferer bis ca. 5 cbm	127,00

PKW, nur Kofferraum und PKW, Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinanhänger oder Kombi – kleiner als 200 kg beträgt

Alle größeren gebührenpflichtigen Anlieferungen – bis auf Kleinanlieferungen – 200 kg und größer werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.

Kleinanlieferungen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz, MHKW Offenbach)

Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum

4,50 €

Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinanhänger oder Kombi

9,00 €

405	Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 2 Mg	127,00
500	Baustellenabfälle, brennbar	239,50
502	Baustellenabfälle, deponiefähig	37,70
602	Erdaushub belastet	37,70
700	Grünabfälle nicht verwertbar	239,50
702	Straßenkehrsicht	239,50
800	Kanal-/Sinkkastenreinigung, Rechengut	239,50
900	Schlämme kommunal, nicht verwertbar	239,50
907	Schlämme aus der Industrie, brennbar	239,50
908	Schlämme aus der Industrie, deponiefähig	37,70

Die Mindestgebühr für Anlieferungen bei von der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) beauftragten Anlagen beträgt je Anlieferung € 34,80 mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausabfall/Sperrabfall „Kofferraum eines PKW“ und für private Kleinanlieferer von Bauschutt.

<u>Künstliche Mineralfasern, nur Kleinanlieferungen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)</u>	<u>Sack, reißfest bis 120 l, bis max. 8 Säcke</u>	je Sack 5,00 €* je Sack 40,00 €* *Die Gebühr umfasst nicht die Bereitstellung der Säcke
	<u>Sack, reißfest, größer 120 l bis max. 1000 l</u>	
<u>Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)</u>	<u>127,00 €/t</u>	
<u>Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffsammlung) pro Einwohner und Quartal</u>	<u>0,45 €</u>	

(7) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,32 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 9 AbfS zu entrichten. (8) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1182 183 1742 411"> <u>Kleinanlieferung von Bauschutt und Baustellenabfällen (brennbar)</u> <u>(gilt nur für die Annahmestelle auf der Abfallumladeanlage (AUA) Frankfurt, Fechenheim, Uhlfelder Straße 10) je Anlieferung</u> </td><td data-bbox="1742 183 2002 411"></td></tr> <tr> <td data-bbox="1182 411 1742 539"> - <u>Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum</u> </td><td data-bbox="1742 411 2002 539"> <u>4,50 €</u> </td></tr> <tr> <td data-bbox="1182 539 1742 667"> - <u>Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinanhänger oder Kombi</u> </td><td data-bbox="1742 539 2002 667"> <u>9,00 €</u> </td></tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1182 667 1742 981"> <u>Die Mindestgebühr je Anlieferung kleiner als 200 kg, mit Ausnahme von Kleinanlieferungen beträgt 34,80 €.</u> <u>Alle gebührenpflichtigen Anlieferungen 200 kg und größer, bis auf Kleinanlieferungen werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.</u> </td></tr> </table> (3) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,00 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 17 AbfS zu entrichten. (4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten. (5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach für sperrige Abfälle sowie Abfälle	<u>Kleinanlieferung von Bauschutt und Baustellenabfällen (brennbar)</u> <u>(gilt nur für die Annahmestelle auf der Abfallumladeanlage (AUA) Frankfurt, Fechenheim, Uhlfelder Straße 10) je Anlieferung</u>		- <u>Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum</u>	<u>4,50 €</u>	- <u>Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinanhänger oder Kombi</u>	<u>9,00 €</u>	<u>Die Mindestgebühr je Anlieferung kleiner als 200 kg, mit Ausnahme von Kleinanlieferungen beträgt 34,80 €.</u> <u>Alle gebührenpflichtigen Anlieferungen 200 kg und größer, bis auf Kleinanlieferungen werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.</u>	
<u>Kleinanlieferung von Bauschutt und Baustellenabfällen (brennbar)</u> <u>(gilt nur für die Annahmestelle auf der Abfallumladeanlage (AUA) Frankfurt, Fechenheim, Uhlfelder Straße 10) je Anlieferung</u>									
- <u>Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum</u>	<u>4,50 €</u>								
- <u>Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinanhänger oder Kombi</u>	<u>9,00 €</u>								
<u>Die Mindestgebühr je Anlieferung kleiner als 200 kg, mit Ausnahme von Kleinanlieferungen beträgt 34,80 €.</u> <u>Alle gebührenpflichtigen Anlieferungen 200 kg und größer, bis auf Kleinanlieferungen werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.</u>									

(9) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 b) bis f) bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 8,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Verpackungsabfälle gem. VerpackungsV, Korken, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte gebührenfrei. (10) Im Falle von Falschlieferungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.	gem. § 6 Abs. 1 a) bis e) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von <u>15,00 EUR</u> je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Verpackungsabfälle gem. VerpackungsV, Korken, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte gebührenfrei. <u>Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist.</u> (6) Im Falle von Falschlieferungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.
	<u>§ 10 Beauftragung Dritter</u> <u>Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.</u>

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am ~~01.04.2014~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 außer Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen des § 5 Abs. 2 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.